

21.07.2020

Beschlussvorlage Nr.: 2020/153

öffentlich

Bezugsvorlage Nr: 2020/141

Ausweisung Landschaftsschutzgebiet "Seefläche Steinhuder Meer"

Gremium	Sitzung am	TOP	Beschluss		Stimmen			
			Vor-schlag	abweichend	Einst	Ja	Nein	Enth
Umwelt- und Stadtentwicklungsaus-schuss	27.07.2020 -							
Verwaltungsausschuss	10.08.2020 -							
Ortsrat der Ortschaft Mardorf	nachrichtlich							

Beschlussvorschlag

Die Stadt Neustadt a. Rbge. stimmt dem Entwurf zum LSG „Seefläche Steinhuder Meer“ zu unter der Voraussetzung, dass folgende Hinweise, Anregungen, Kritik und Änderungswünsche geprüft und ggf. in die Verordnung zu dem LSG aufgenommen werden:

Bereich Tourismus und Naherholung

- Das LSG soll der Begründung zufolge die Wasserfläche, die Erlenwälder, Moorwälder etc. betreffen. Die Strände (Weiße Düne, Surfstrand, Hundestrand) sind demzufolge nicht vorrangig schutzwürdig, so dass darum gebeten wird, diese aus dem LSG heraus zu nehmen. Damit würde auch der Grenze des FFH-Gebietes entsprochen. Im Übrigen müssen Sandauffüllungen an den Stränden möglich bleiben, um sie langfristig in einem für ein touristisches Gebiet angemessenen Zustand zu erhalten.

- Der VO-Entwurf sollte stärker die hohe touristische Bedeutung des Steinhuder Meeres und seiner unmittelbaren Umgebung berücksichtigen. Es handelt sich bei diesem Gebiet nicht nur um ein Feucht- und Vogelschutzgebiet internationaler Bedeutung, sondern auch um ein Tourismus- und Wassersportgebiet von mind. nationaler Bedeutung. Gäste ganz unterschiedlicher Herkunft und Familien- und Alterssituation verbringen hier ihren Urlaub, ohne dass eine allzu klimaschädliche Anreise erforderlich ist. Der wirtschaftliche Aspekt für die gesamte Region bis hin zum Land Niedersachsen ist nicht zu vernachlässigen. Ganz aktuell hat das niedersächsische Wirtschaftsministerium das touristische Entwick-

lungskonzept als regionales Tourismuskonzept anerkannt und damit die Entwicklung der Destination gewürdigt.

- Das in § 4 (2) der VO genannte Verbot, Hunde ohne Leine laufen oder schwimmen zu lassen, sollte wieder entfernt werden. Hundehalter stellen einen großen Teil innerhalb der Bevölkerung und somit auch der Urlaubsgäste dar. Aktuell ist an der Nordseite des Steinhuder Meeres nur an der Hundebadestelle am Erlenweg das Baden für Hunde zulässig, auf der Wiesenfläche davor können sie freilaufen und spielen, ohne andere Erholungssuchende zu stören. Dieses Angebot wird sehr gut angenommen, obwohl der Zugang zum Wasser eng und nur bedingt attraktiv ist. Durch die Schaffung dieses Angebotes ist es gelungen, Hundebesitzer dahingehend zu lenken, dass sie ihre Hunde an dieser Stelle verträglich laufen und baden lassen. Diese Möglichkeit ist dringend zu erhalten, um das Baden lassen zu kanalisieren. Hundehalter sind eine wichtige Gruppe der Gäste, welche sich gerne umweltverträglich in der Natur aufhalten aber auch das berechnete Interesse haben, wahrgenommen zu werden.
- Zu § 4 (3): Der Auf- und Abbau sowie die Lagerung der in die Wasserfläche führenden Stege am Ufer nach der Saison muss weiterhin möglich sein.
- Die Errichtung von baulichen Anlagen sollte nicht in § 4 unter den Verboten, sondern unter Erlaubnisvorbehalt erfasst werden. Bauliche Anlagen können auch Aussichtstürme, Schutzhütten, Rastplätze etc. sein, also Anlagen, die der Erholung und Besucherlenkung dienen. Hier ist es denkbar, dass vorhandene Anlagen erneuert werden müssen. Dieses wäre laut Entwurf nicht möglich. Die reine Umnutzung als pauschale Veränderung der baulichen Anlage zu betrachten und somit zu verbieten, ist nicht angemessen.
- Zu § 4 (4): Die Vereinskrananlagen müssen mit Kraftfahrzeugen und Anhängern angefahren werden können. Auch das Abstellen der entsprechenden Fahrzeuge ist zu erlauben. Für Veranstaltungen, z.B. das Festliche Wochenende, ist unter anderem an der Weißen Düne das Befahren und Abstellen von Verkaufsständen/Anhängern zu erlauben.
- Regelungen, die inhaltlich der Dümmer und Steinhuder Meer-Verordnung (DStMVO) entstammen, sollten in dieser VO nicht noch einmal aufgeführt werden, da dieses zu Irritationen führen kann, insbesondere wenn die Bestimmungen nicht deckungsgleich sind. Mit der DStMVO liegt eine beschlossene und abgestimmte Verordnung vor, hier bietet sich ein Verweis auf die jeweils gültige Fassung der DStMVO an. Falls Änderungen erforderlich werden, sind sonst jeweils beide Verordnungen anzufassen.
- Zu § 4 (12): Die Fahrgastschiffahrt ist von der Regelung zu befreien, da beispielsweise nach Veranstaltungen auf der Insel Wilhelmstein mitunter in der Dämmerung Rückfahrten der Gäste ans Festland stattfinden müssen.
- § 4 (14) ist zu streichen, da der erforderliche Schutz für die Wasservögel bereits in der Richtlinie des EU-Vogelschutzgebietes V 42 „Steinhuder Meer“ von 2009 geregelt ist.
- Laut § 4 (16) im Entwurf sind Feuerwerke im Gebiet generell verboten. Hiervon wäre auch das festliche Wochenende am Steinhuder Meer betroffen, welches eine Traditionsveranstaltung seit fast 70 Jahren ist und regelmäßig sehr viele Gäste anlockt. Ohne Feuerwerk ist dieses nicht denkbar, daher ist dafür ein Erlaubnisvorbehalt erforderlich. Wir empfehlen daher, Folgendes am Ende von § 5 (1) zu streichen: „Außerhalb des LSG bedarf, unbeschadet der Vorschriften der Verordnungen der angrenzenden NSG HA 60 „Westufer Steinhuder Meer“ und NSG-HA 154 „Totes Moor“ der Erlaubnis (siehe Anlage: Übersichtskarte), wer beabsichtigt, im Umkreis von 500 m um das LSG herum Feuerwerke abzubrennen.“
- § 4 (17) ist zu streichen, u.a. da das Kite-Surfen im Rahmen der DStMVO erlaubt ist und da das Drachensteigen lassen mindestens am Bade- und Surfstrand sowie auf der Badinsel möglich sein sollte.

- Zu § 5 (1) 2. ist zu berücksichtigen, dass es Überlegungen gibt, gemeinsam mit dem NLWKN den Surfbereich durch Buhnen vor Sandabtrag in den Wintermonaten zu schützen. Diese Maßnahme und andere Surf- und Sandstrandunterhaltungen (insbesondere Sandrückholungen aus dem ufernahen Bereich) müssen möglich bleiben.
- Die in § 5 (1) 2. genannte reine Nutzungsänderung von bestehenden baulichen Anlagen, ohne Änderungen am Baukörper sollte freigestellt sein.
- § 5 (1) 3. Wir regen an, eine langfristige Erlaubnis hierzu zu ermöglichen.
- § 5 (1) 5.: Die Rad- und Wanderwegweisung muss freigestellt sein, ebenso kurzfristig erforderliche Maßnahmen (siehe die aktuelle Corona-Situation).
- Der Rundweg ist ein abgestimmter, genehmigter Fahrradweg, der das Highlight in der touristischen Wegeführung darstellt. Dieser muss auch wegen seiner Lage im Landschaftsschutzgebiet regelmäßig erneuert werden, um den aktuellen Ansprüchen an Wegeoberfläche und Sicherheit zu entsprechen. Die Erneuerung im bisher genehmigten Maß (Verlauf und Oberfläche) ist freizustellen. Dies muss auch für die auf Stegen verlaufenden Abschnitte des Uferwegs oberhalb der Wasseroberfläche gelten.
- § 5 (1) 8: An allen Stegen ist der Erhalt und die Reparatur/Erneuerung der bestehenden Stromkästen freizustellen.
- § 5 (1) 10. Wir regen an, dass für Veranstaltungen wie Kino am Meer und Festliches Wochenende langfristige Genehmigungen ausgestellt werden.
- Die in § 6 durchgängig erforderliche Anzeigefrist von 4 Wochen wird sich in der Realität als nicht haltbar zeigen. Gerade Unterhaltungsarbeiten können nicht so exakt geplant werden. Hier spielen verschiedene Faktoren (Dringlichkeit, personelle Kapazitäten, Saison, Wetter) eine Rolle und insbesondere die Situation der beauftragten Dienstleister. Derzeit ist es nicht zielführend, auf ein bestimmtes Ausführungsdatum zu pochen, vielmehr ist es schwierig genug, überhaupt Arbeiten beauftragen zu können.
- Bei § 6 (3) bitte beachten, dass sich die Nutzung des Wilhelmsteins gerade im Umbruch befindet. Die fürstliche Hofkammer, das Land, die Region und die SMT erarbeiten derzeit ein Konzept. Bitte auch eine Freistellung der Fortführung der bestehenden bestimmungsgemäßen Nutzung der Hundebadestelle mit vorgelagerter Wiese aufnehmen. Die Grenze des LSG sollte besser auf die Grenze des FFH-Gebietes verlegt werden (s.o.).
- Die Sehstege sind ebenso wie der Kran am Segelclub Minden wichtige und genehmigte Bauten am und im Steinhuder Meer. Sie sind dringend zu erhalten und müssen auch erneuert werden können. Eine Anzeigefrist von 4 Wochen ist dabei nicht unbedingt einhaltbar und auch nicht praktikabel.
- Die Seebühne findet im Entwurf der Verordnung nirgends Erwähnung. Bei der Seebühne handelt es sich um ein gefördertes Kooperationsprojekt der Städte Neustadt und Wunstorf, welches viel Beachtung findet und einmalig in der Umgebung ist. Der weitere Betrieb (die Seebühne liegt auf dem Wasser, die Zuhörer stehen und sitzen an Land) muss zwingend gesichert sein.
- Der Erhalt sowie die Erneuerung/Instandhaltung der Spielplätze (z.B. Lütjen Mardorf) und des Volleyballplatzes ist freizustellen.

Bereich rechtskräftige Bebauungspläne

- Der Geltungsbereich der geplanten LSG-Verordnung endet überwiegend am südlichen Rand des Uferweges Mardorf und ragt in die Geltungsbereiche der rechtskräftigen Bebauungspläne Nrn. 207, 208, 209, 206, 210, 211 und 211 v. 1. Änderung hinein. Die gültigen Festsetzungen der Bebauungspläne stehen den Inhalten der geplanten Verordnung teilweise entgegen. Wir regen daher an, den Verlauf der LSG-Verordnungsgrenze so zu ändern, dass die Geltungsbereiche der betroffenen Bebauungspläne nicht überdeckt werden. Alternativ müssen ggf. Ausnahmeregelungen in die Verordnung aufgenommen werden, durch die sichergestellt wird, dass die festgesetzten Nutzungen - egal ob sie bereits ausgeübt werden oder nicht - auch in Zukunft uneingeschränkt ausgeübt werden können.

Folgende Nutzungen sind in den Geltungsbereichen der jeweiligen Bebauungspläne festgesetzt:

- **Bebauungsplan Nr. 206 „Campingplatz Weißer Berg“:**
Hier ist die Festsetzung einer öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Badeplatz“ betroffen, die als Badestrand genutzt wird. Um Nutzungskonflikte mit der geplanten LSG-Verordnung zu vermeiden, sollte diese Fläche aus dem Geltungsbereich der LSG-Verordnung herausgenommen werden.
- **Bebauungsplan Nr. 207 „Bultgärten“:**
Hier ist überwiegend die Festsetzung einer öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ betroffen. Teilweise sind diese als Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern festgesetzt, für die die textliche Festsetzung Nr. 8 gilt: „Auf den im Bebauungsplan festgesetzten Flächen für das Anpflanzen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern sind standortgerechte Bäume und Sträucher dauerhaft zu erhalten bzw. standortgerechte Bäume und Sträucher anzupflanzen. Die festgesetzten Schilfbereiche sind dauernd unversehrt zu erhalten und der natürliche Nachwuchs zu belassen. Zugänge zu den Bootsanlegestegen durch den Schilfgürtel dürfen eine Breite von 3,0 m nicht überschreiten (§ 9 (1) 25 BBauG).“
Die Badestelle der Jugendherberge muss geschützt werden (das sei hier erwähnt, auch wenn sie genaugenommen nicht mehr auf dem Gebiet der Stadt Neustadt liegt).
Am Ende des Holunderweges ist eine Slip- und Krananlage festgesetzt und bereits baulich vorhanden. Diese Fläche sollte zur Vermeidung von Nutzungskonflikten mit der geplanten LSG-Verordnung aus dem Geltungsbereich herausgenommen werden.
- **Bebauungsplan Nr. 208 „Alt-Mardorfer Kämme“:**
Hier ist überwiegend die Festsetzung einer öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ betroffen. Südlich der Gaststätte „Fischerstübchen“ ist ein Badeplatz festgesetzt, der noch nicht realisiert worden ist. Eine Realisierung des Badeplatzes an diesem Standort ist aus städtebaulicher und touristischer Sicht sinnvoll und muss auch in Zukunft auf Grundlage des Bebauungsplans hergerichtet werden können.
- **Bebauungsplan Nr. 209 „Weidenbruchs Kämme“**
Hier ist überwiegend die Festsetzung einer öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ betroffen. Südlich des vorhandenen Campingplatzes ist innerhalb der Parkanlage eine überbaubare Fläche für einen Grillplatz festgesetzt. Dieser Grillplatz wurde bisher nicht errichtet. Westlich neben der überbaubaren Fläche für den Grillplatz ist eine Fläche mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern festgesetzt, für die die textliche Festsetzung § 4 gilt: „Auf den im Bebauungsplan festgesetzten Flächen für das Anpflanzen und mit der Bindung für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern sind landschaftstypische Bäume und Sträucher anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Flächen dürfen nur zur Anlegung der notwendigen Grundstückszufahrt in deren Breite unterbrochen werden. [...]“
Diese zulässigen Nutzungen sollen durch die geplante LSG-Verordnung nicht beeinträchtigt werden.

Am westlichen Rand des Geltungsbereiches ist ein Teil des vorhandenen Uferweges als Hauptwanderweg im Bebauungsplan festgesetzt, der innerhalb des geplanten LSG-Verordnungsgebietes liegt. Der Uferweg sollte hier - wie sonst auch - aus dem Geltungsbereich der LSG-Verordnung herausgenommen werden.

- **Bebauungsplan Nr. 210 „Weißer Berg“**
Hier ist die Festsetzung einer öffentlichen Grünfläche betroffen, die im Westen und im Osten mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ festgesetzt ist und im mittleren Bereich, durch Linien mit dicken Punkten begrenzt, mit der Zweckbestimmung „Surfeinsatzstelle“ festgesetzt ist und entsprechend genutzt wird. Um Nutzungskonflikte mit der geplanten LSG-Verordnung zu vermeiden, sollte die Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Surfeinsatzstelle“ aus dem Geltungsbereich der LSG-Verordnung herausgenommen werden.
- **Bebauungsplan Nr. 211 und 211 v. 1. Änderung „Mardorf“**
Hier wird im westlichen Geltungsbereich und südlich der Hubertusstraße die Festsetzung einer Fläche für die Forstwirtschaft von der künftigen LSG-Verordnung überdeckt. In Verlängerung der Zuwegung zur Alten Moorhütte ist eine öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt, die als Zuwegung zu Stegen und einem Segelhafen dient. Um Nutzungskonflikte mit der geplanten LSG-Verordnung zu vermeiden, sollte die Verkehrsfläche aus dem Geltungsbereich der LSG-Verordnung herausgenommen werden.

Sonstiges

- In der maßgeblichen Karte steht in der Legende „Anlage zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Seefläche Steinhuder Meer“ in den Städten Wunstorf und Stadt Neustadt a. Rbge.“ Das Wort „Stadt“ vor Neustadt a. Rbge. sollte hier entfallen, es ist eine Wiederholung.
- Es sollte transparenter verdeutlicht werden, dass das neue LSG nur einen Teilbereich des LSG „Feuchtgebiet internationaler Bedeutung Steinhuder Meer“ betrifft und dass letzteres dementsprechend in den sonstigen Teilflächen weiterhin seine Rechtskraft behalten wird.

Anlass und Ziele

Im Zuge der Umsetzung europarechtlicher Verpflichtungen zur Sicherung der Natura-2000-Kulisse auf nationaler Ebene wird das LSG-H 1 „Seefläche Steinhuder Meer“ neu ausgewiesen.

Finanzielle Auswirkungen	keine	
Haushaltsjahr:		
Produkt/Investitionsnummer:		
	einmalig	jährlich
Ertrag/Einzahlungen	EUR	EUR
Aufwand/Auszahlung	EUR	EUR
Saldo	EUR	EUR

Begründung

Die Stadt Neustadt a. Rbge. unterstützt die im Entwurf vorgelegte LSG-Verordnung grundsätzlich, da sie das vorliegende naturschutzrechtliche und -fachliche Erfordernis anerkennt. Jedoch hält sie es für erforderlich, den Entwurf der Verordnung in den oben aufgeführten Punkten insbesondere zu den Themen Tourismus/ Naherholung sowie rechtskräftige Bebauungspläne zu überprüfen und wo erforderlich zu überarbeiten. Die vorgelegten Unterlagen mussten von der Region

Hannover unter besonderem Zeitdruck erstellt werden und es ist daher nachvollziehbar, wenn darin manche Belange noch nicht ideal abgestimmt und formuliert oder übersehen worden sind.

Die Anregungen des Orsrates Mardorf vom 14.07.2020 wurden in den Beschlussvorschlag übernommen.

Gemäß § 22 Abs. 2 BNatSchG und § 14 Abs. 2 NAGBNatSchG erfolgt eine öffentliche Auslegung der Unterlagen vom 14.07.2020 bis einschließlich 25.08.2020. Während der Auslegungszeit können schriftlich entweder bei der Stadt Neustadt a. Rbge. oder bei der Region Hannover Anregungen und Bedenken vorgebracht werden.

Strategische Ziele der Stadt Neustadt a. Rbge.

Wir gehen sorgsam mit Ressourcen um.
Unsere Stadt ist attraktiv, zukunftsfähig und lebenswert.
Stadt im Grünen - wir sind einen Besuch wert.

Auswirkungen auf den Haushalt

Keine

So geht es weiter

Die Beschlussfassung des Umwelt- und Stadtentwicklungsausschusses wird der Region Hannover bis zum 05.08.2020 als Stellungnahme der Stadt Neustadt unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Verwaltungsausschusses zugesandt, der erst nach Ende der von der Region Hannover gesetzten Frist, am 10.08.2020 tagt. Die Region Hannover entscheidet schließlich über die Ausweisung und die Ausgestaltung der Verordnung des Landschaftsschutzgebiets „Seefläche Steinhuder Meer“.